

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise
Oberbürgermeister / Bürgermeister der
kreisfreien Städte
Zuwanderungs- und Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 209
292-5/2015-1627/2020-UV-48324/2020
Meine Nachricht vom: /

Anke Lorenzen
Anke.Lorenzen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3289

27. Juli 2020

Erlass zur Umsetzung der Ausbildungsduhlung; § 60c AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2020 trat das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung in Kraft, mit dem u. a. die bisherigen Regelungen zur Ausbildungsduhlung aus dem alten § 60a AufenthG in eine eigene Norm (§ 60c AufenthG) überführt und z. T. geändert, ergänzt oder präzisiert wurden. Damit wird umso deutlicher, dass Ausbildungsduhlungen als langfristig angelegte Duldungen aus persönlichen Gründen (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG) – auch den Ausbildungsbetrieben gegenüber – einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive aufzeigen sollen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat zu diesem Gesetz am 20. Dezember 2019 Anwendungshinweise (im Folgenden AWH BMI) herausgegeben. Ergänzend zu diesen soll mit diesem Erlass die Umsetzung des § 60c AufenthG näher erläutert werden.

Der Erlass zur praktischen Umsetzung der Anspruchsduhlung zu Ausbildungszwecken; § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG vom 14. Februar 2017 sowie das Rundschreiben zur Duldung zu Ausbildungszwecken vom 07. Mai 2019 werden hiermit aufgehoben. Soweit die Inhalte dieser Schreiben fortgelten, werden sie in diesem Erlass erneut aufgegriffen.

Qualifizierte Berufsausbildung / Assistenz- oder Helferausbildung

Gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG ist eine Ausbildungsduhlung zu erteilen für qualifizierte Berufsausbildungen im Sinne der Nr. 1a) oder für Assistenz- oder Helferausbildungen im Sinne der Nr. 1b).

Zur Klärung des Begriffes „**qualifizierte Berufsausbildung**“ verweist das BMI in seinen AWH unter Ziffer 60c.1.0.1 auf § 2 Abs. 12a AufenthG. Demnach liegt eine qualifizierte

Berufsausbildung vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlich geregelten Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Näheres hierzu ist den Anwendungshinweisen des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 30. Januar 2020 unter Ziffer 2.12.a zu entnehmen. Hier wird auf die zum Aufenthaltsgesetz erlassenen Verordnungen sowie das Berufsbildungsgesetz verwiesen, und die Legaldefinition aus § 2 Abs. 12a AufenthG wird wie folgt präzisiert:

„Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen. Damit sind auch schulische Ausbildungen an Schulen des Gesundheitswesens, Berufsfachschulen, Fachschulen und diesen gleichgestellte Schulen erfasst.

Die Ausbildungsdauer muss mindestens zwei Jahre betragen. Entscheidend ist die in den Ausbildungsordnungen oder landesrechtlichen Bestimmungen vorgegebene Dauer der Ausbildung, nicht die individuell in Anspruch genommene Ausbildungsdauer. Unschädlich sind verkürzte Ausbildungszeiten aufgrund anrechenbarer Vorausbildungen, überdurchschnittlicher Leistungen oder aus anderen Gründen, wenn für die Ausbildung eine Dauer von mindestens zwei Jahren vorgegeben ist.“

Assistenz- oder Helferausbildungen sind in den AWH BMI unter Ziffer 60c.1.0.2 erläutert. Zu den anschlussfähigen Engpassberufen finden sich Hinweise unter Ziffer 60c. 1.0.6, wobei der Hinweis auf die Positivliste der Bundesagentur für Arbeit überholt ist, da diese Liste mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 01.03.2020 entfallen ist. Allerdings wird von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit weiterhin alle sechs Monate eine sogenannte „Engpassanalyse“ erstellt, die Grundlage der bisherigen Positivliste war. In dieser Auswertung werden die Engpassberufe auf Fachkraft-, Spezialisten- und Expertenebene ausgewiesen.

In diesem Jahr wird eine überarbeitete Methodik eingeführt und die Veröffentlichung auf einen jährlichen Turnus umgestellt. Die erstmalige Veröffentlichung wird voraussichtlich im Juni/Juli 2020 erfolgen. Es wird dann drei Listen mit Engpassberufen (je eine pro Anforderungsniveau) geben. Bis dahin gilt die Analyse aus Dezember 2019. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter folgendem Link zu finden: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201912/arbeitsmarktberichte/fk-engpassanalyse/fk-engpassanalyse-d-0-201912-pdf.pdf>. In der Analyse sind in den Abschnitten 2.3 bis 2.5 die Listen mit Engpassberufen nach Anforderungsniveau veröffentlicht, von denen in Bezug auf die Regelung von § 60c Abs. 1 Nr. 1b) AufenthG regelmäßig nur die in Abschnitt 2.3 gelisteten Berufe in Betracht kommen. Ein diesbezügliches BMI-Länderschreiben vom 05.06.2020 wurde vom MILIG am 09.06.2020 an die Zuwanderungs- und Ausländerbehörden weitergeleitet.

Einen Überblick der Engpassanalyse in den einzelnen Ländern gibt folgender Link:

https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_980704/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input=&page-Locale=de&topicId=888662®ion=&year_month=202004&year_month.GROUP=1&search=Suchen

Für Ausbildungsberufe wird keine gesonderte Engpassanalyse erstellt. Für diese wird analog unterstellt, dass die Bedarfe aus der o.g. Engpassanalyse gleichermaßen für die Ausbildungsberufe gelten, weil sich hieraus der berufsfachliche Nachwuchs ergibt. Insoweit gilt dies also auch für die Erteilung von Ausbildungsduldungen.

Für einen Überblick, welche Assistenz- oder Helferausbildungen anschlussfähig zu einer weiteren Ausbildung sind, bietet sich die Nutzung der Datenbank „BERUFENET“ (erweiterte Suche) an. Das BERUFENET finden Sie unter folgendem Link:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null>

Das Bundesinstitut für Berufsbildung gibt ein jährlich aktualisiertes Verzeichnis der **anerkannten** Ausbildungsberufe heraus, das unter <https://www.bibb.de/verzeichnis-ausbildungsberufe> zu finden ist. Aus dieser Liste ist auch die jeweils zuständige Stelle bzw. Kammer ermittelbar.

Vergleichbar geregelt mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ist eine Ausbildung, wenn sie auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung erfolgt und mit einer Prüfung abschließt, die nicht notwendig eine staatliche Prüfung sein muss.

Es obliegt der Zuwanderungs- und Ausländerbehörde zu prüfen, ob eine qualifizierte Berufsausbildung in dem erklärten Sinne vorliegt. Bei Zweifeln sollte die zuständige Stelle bzw. Kammer (s. BIBB-Liste) beteiligt und um Prüfung gebeten werden.

Folgende Regelung aus dem Rundschreiben zur Duldung zu Ausbildungszwecken vom 07. Mai 2019 gilt weiterhin:

Umschulungen, die zum Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung in dem erklärten Sinne führen, gehören zum Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG, auch wenn die Umschulung als solches regelmäßig kürzer als zwei Jahre dauert.

Unter bestimmten Voraussetzungen fallen auch **duale Studiengänge** in den Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung. Näheres hierzu ist in den AWH BMI unter Ziffer 60c.1.0.5 nachzulesen.

Auch **Teilzeitausbildungen** können unter Beachtung von § 7a BBiG in den Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung fallen. Ob und in welcher Form eine Teilzeitausbildung möglich ist, muss die/der Auszubildende mit der Bildungseinrichtung (Ausbildungsbetrieb oder Ausbildungsschule) vereinbaren. Die Ausbildungszeit verlängert sich gem. § 7a BBiG bei einer Teilzeitberufsausbildung entsprechend der Verkürzung der täglichen/ wöchentlichen Ausbildungszeit max. bis zum 1,5-fachen der Vollzeitausbildung. Darüber hinaus ist eine Verlängerung gem. § 8 Abs. 2 BBiG auf Antrag möglich.

Eine Ausbildungsduldung für eine Teilzeitausbildung kann erteilt werden, wenn die Teilzeitausbildung arbeitsrechtlich möglich und mit der Bildungseinrichtung vertraglich vereinbart ist.

Zweitausbildungen sind unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen AWH BMI (Ziffer 60c.1.2, dritter Absatz) von § 60c AufenthG erfasst.

Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen sind keine Berufsausbildungen im Sinne des § 60c (vgl. AWH BMI Ziffer 60c.1.0.7). Demzufolge besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach dieser Vorschrift.

Wie in der Vergangenheit ist es auch künftig möglich, für solche Maßnahmen eine Ermessensduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen. Dies setzt wie bisher zwingend voraus, dass zum Zeitpunkt der Beantragung eine verbindliche Ausbildungsplatzzusage im EQ-Vertrag für eine zeitlich unmittelbar anschließende qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1a) AufenthG vorliegt.

Darüber hinaus gibt es **keine** einer Ausbildungsduldung **vorgeschaltete Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG mehr, um die Zeit bis Ausbildungsbeginn zu überbrücken**. Die Möglichkeit, eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zur Überbrückung bis Ausbildungsbeginn zu erteilen, wurde nach der alten Rechtslage eingeräumt, weil damals die Anspruchsduldung erst mit Aufnahme bzw. während einer bereits aufgenommenen Berufsausbildung erteilt werden konnte. Da der Gesetzgeber nunmehr mit § 60c Abs. 3 AufenthG eine spezielle Regelung getroffen hat, die die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses in der Zukunft klar regelt, ist kein Raum mehr für die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, die ausschließlich der zeitlichen Überbrückung dienen soll (zu beachten sind jedoch die Ausführungen auf S. 10 dieses Erlasses zu § 60c Abs. 3 AufenthG). Sofern ein anderer Duldungsgrund vorliegt, darf dieser zur Überbrückung genutzt werden.

Fälle offensichtlichen Missbrauchs (§ 60c Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

Diesbezüglich sind die AWH BMI Ziffer 60c.1.2 zu beachten.

Danach ist ein offensichtlicher Missbrauch u. a. bei einem **Scheinausbildungsverhältnis** anzunehmen. Ein Indiz dafür seien **nicht vorhandene deutsche Sprachkenntnisse**, wenn die Ausbildung auf Deutsch erfolgen muss. Zur Beurteilung dessen, was „nicht vorhandene deutsche Sprachkenntnisse“ bedeuten und wer bzw. wie diese festzustellen sind, finden sich Hinweise in anderen Vorschriften: Das BMI schreibt in seinen Anwendungshinweisen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu § 16 a AufenthG unter Ziffer 16a.1.0: „Es gibt kein allgemeines Spracherfordernis im Berufsbildungsrecht. Zur Aufnahme einer Ausbildung werden jedoch in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (A 2) erforderlich sein. Bei qualifizierten Berufsausbildungen sollen in der Regel ausreichende Sprachkenntnisse (B 1) nachgewiesen werden, sofern kein ausbildungsvorbereitender Deutschsprachkurs besucht werden soll (§ 16a Absatz 1 Satz 3) oder die Bildungseinrichtung die für die Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse nicht geprüft hat (§ 16a Absatz 3 Satz 2 AufenthG).“ Aufgrund dieser Hinweise scheint es gerechtfertigt,

Sprachkenntnisse unter Niveau A 1 als „nicht vorhandene deutsche Sprachkenntnisse“ im Sinne der AWH BMI Ziffer 60c.1.2 zu werten. Im Umkehrschluss kann die Vorlage eines A1-Zertifikates die Annahme nicht vorhandener deutscher Sprachkenntnisse widerlegen. Selbiges vermag die Vorlage einer entsprechenden Einschätzung eines Sprachkursanbieters oder einer Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Bildungseinrichtung, dass nach dortiger Einschätzung die vorhandenen Sprachkenntnisse als für die angestrebte Ausbildung ausreichend erachtet werden. Sollte weder ein Sprachzertifikat noch eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung vorgelegt werden, sind in Anlehnung an die Anwendungshinweise zur Beschäftigungsduldung unter Ziffer 60d.1.6 die Sprachkenntnisse durch die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde anhand der Definition nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu beurteilen.

Zu dem letzten Absatz dieser Ziffer 60c.1.2 der AWH BMI ergehen folgende ergänzende Hinweise zu Fällen der **Schutzanerkennung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU**: Sollte ein Gericht im Einzelfall feststellen, dass die Ausgestaltung des internationalen Schutzes, namentlich die Lebensbedingungen in dem anderen EU-Mitgliedsstaat, gegen Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bzw. Artikel 3 EMRK verstößt, und daher eine zwangsweise durchgesetzte Aufenthaltsbeendigung für unzulässig halten, wäre § 60 Abs. 5 (ggf. auch Abs. 7) AufenthG maßgeblich. Dann soll gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese wäre dann ohnehin die bessere Option für einen Ausländer¹ als eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c, die dann nicht mehr zum Tragen käme.

Sollte eine solche gerichtliche Feststellung nicht vorliegen, gilt die Rückkehr in den schutzgewährenden EU-Mitgliedsstaat grundsätzlich als zumutbar. Die Beantragung einer Ausbildungsduldung ist dann in der Regel als missbräuchlich zu bewerten. Ob dieser Missbrauch als „offensichtlich“ zu betrachten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Um keine unerwünschten Anreize zur Umgehung des eigentlich vorgesehenen Visumverfahrens für die Aufnahme einer Ausbildung zu schaffen, sollte nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Offensichtlichkeit verneint werden.

Sofern nach den AWH BMI ein offensichtlicher Missbrauch zu bejahen ist, muss dies nicht zwangsläufig zur Versagung der Ausbildungsduldung führen, denn § 60c Abs. 1 Satz 2 AufenthG eröffnet in diesen Fällen ein Ermessen. Bei der Ermessensausübung sind alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen, z. B. die Aufenthaltsdauer nachdem das BAMF ein weiteres Asylverfahren für unzulässig erklärt hat oder besondere familiäre Umstände. Ebenso ist zu berücksichtigen, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Ausbildung bereits während des laufenden Asylverfahrens begonnen hat und ein Abbruch, z. B. aufgrund einer fortgeschrittenen Ausbildungsdauer, eine unbillige Härte darstellen würde. Sollte die Rücküberstellungsfrist abgelaufen sein, liegt eine Ermessensreduzierung vor; eine Versagung der Ausbildungsduldung wäre dann nicht mehr vertretbar.

¹ Der Begriff „Ausländer“ umfasst auch Ausländerinnen. Zur besseren Lesbarkeit und in Anlehnung an den Sprachgebrauch im Aufenthaltsgesetz und in den Anwendungshinweisen des BMI wird von der zusätzlichen Nennung der weiblichen Form abgesehen.

Grundsätzlich sollte restriktiv mit der Erteilung einer Ausbildungsduldung an Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die einen Schutzstatus in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben, verfahren werden.

Beschäftigungserlaubnis (§ 60c Abs. 1 Satz 3 AufenthG)

Die Beschäftigungserlaubnis ist in den AWH BMI in Ziffer 60c.0.1 und 60c.1.3. thematisiert.

Für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, für die Aufnahme einer schulischen Ausbildung nur in der in Ziffer 60c.0.1 der AWH BMI aufgeführten Konstellation. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung steht den Zuwanderungs- und Ausländerbehörden kein Ermessen zu.

Sollten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht vorliegen, ist auch § 60c Abs. 1 Satz 3 AufenthG nicht mehr einschlägig. Bei der Prüfung, ob außerhalb der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG die Aufnahme einer Ausbildung durch die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde erlaubt werden kann (s. auch AWH BMI Ziffer 60c.8), gilt bezüglich der Beschäftigungserlaubnis die allgemeine Vorschrift des § 4a Abs. 4 AufenthG.

Sollte eine bereits während des Asylverfahrens begonnene Ausbildung wegen einer noch zu klärenden Identität (§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) nicht nahtlos in eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG übergehen können, ist eine Überbrückungsregelung wie in dem Rundschreiben des MILIG vom 04. Mai 2020 thematisiert zu prüfen (s.u. „Klärung der Identität“). In dieser Zeit liegt eine Ermessensreduzierung auf null zugunsten des Ausländers bezüglich der Beschäftigungserlaubnis nach § 4a Abs. 4 AufenthG vor. Die Beschäftigungserlaubnis ist nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung bis zu einer Entscheidung über die Ausbildungsduldung weiterzuerteilen.

Liegen zwingende Versagungsgründe für die Ausbildungsduldung vor, kann diese gemäß § 60c AufenthG auch dann nicht erteilt werden, wenn die Berufsausbildung im Status des Asylbewerbers mit Aufenthaltsgestattung erlaubt wurde. Wie in diesen Fällen mit der Beschäftigungserlaubnis zu verfahren ist und welche Perspektiven sich dennoch ergeben könnten, ist den AWH BMI unter Ziffer 61.1.8 AsylG (S. 29) zu entnehmen.

Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 60c Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ist bezüglich der Beschäftigungserlaubnis die Übergangsregelung des § 104 Abs. 16 AufenthG zu beachten (vgl. AWH BMI Ziffer 60c.2.1.5).

Vorduldungszeiten (§ 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)

Diesbezüglich sind die AWH BMI Ziffer 60c.2.2 zu beachten.

Das BMI führt aus, dass in Fällen, in denen die Berufsausbildung nach Ablehnung des Asylantrages aufgenommen werden soll, der Ausländer zum Zeitpunkt der *Beantragung* der Ausbildungsduldung bereits seit mindestens drei Monaten im Besitz einer Duldung sein muss. Der Wortlaut des Gesetzestextes ist hingegen folgender: Die Ausbildungsduldung wird nicht *erteilt*, wenn im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausländer bei der

Beantragung noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung ist. Das MILIG hält eine bloße Beantragung der Ausbildungsduldung (im Sinne eines Kundtuns der Planungen) vor Ende der Vorduldungszeit für unschädlich, solange der anvisierte Ausbildungsbeginn nach dem Ende der Vorduldungszeit liegt. Eine Entscheidung kann jedoch erst nach Ablauf der dreimonatigen Vorduldungszeit getroffen werden. Eine Antragstellung während des Vorduldungszeitraumes schließt die Ergreifung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden nicht aus.

Klärung der Identität (§ 60c Abs. 2 Satz 3 AufenthG)

Bezüglich der **Anforderungen an die Identitätsklärung** ist insbesondere die Ziffer 60c.2.3.2 der Anwendungshinweise des BMI zu beachten. Danach wird die Identität am sichersten mit einem gültigen Pass oder Passersatz oder einem sonstigen vom Herkunftsstaat ausgestellten Personalausweis nachgewiesen. Im Übrigen kann die Identität auch durch andere geeignete Dokumente nachgewiesen werden. Sind auch diese nicht vorhanden oder können nicht beschafft werden, können im Zuge einer Gesamtschau mehrerer Indizien geeignete amtliche Dokumente zum Nachweis der Identität in Betracht kommen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass-oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Im Übrigen gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze zur Beweisführung zur Klärung der Identität. Die in den Anwendungshinweisen unter Ziffer 60c.2.3.2 aufgezeigten Bewertungsspielräume bezüglich der Glaubhaftmachung der Identität sind zu nutzen. Wird die Identität anders als durch die Vorlage eines Passes nachgewiesen und wird eine Ausbildungsduldung erteilt, ist der Ausländer in dem Erteilungsbescheid ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis – generell und im hier gegebenen Kontext insbesondere – nach § 19d Abs. 1a AufenthG, die Vorlage eines Passes nach den Maßgaben der §§ 3 und 5 AufenthG erforderlich wird.

Der Gesetzgeber differenziert bei den **Fristen zur Identitätsklärung** nicht nach Antragstellern gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und Antragstellern gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Umstand, dass **Ausländern während des Asylverfahrens** regelmäßig nicht der Kontakt zu Behörden des Heimatlandes zumutbar ist, wird außer Acht gelassen.

Ausländer, die während des laufenden Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen haben und diese nach endgültigem Abschluss des Asylverfahrens fortsetzen möchten, könnten vor folgendes Problem gestellt sein:

Wenn man auf das Datum der Einreise abstellt, tritt – zumindest bei Einreisen nach dem 31. Dezember 2019 – oftmals die Situation ein, dass Asylverfahren bis zu einem endgültigen negativen Abschluss (der oftmals auch ein erfolgloses Klageverfahren umfasst) häufig länger als sechs Monate dauern. Damit wäre in vielen Fällen vorprogrammiert, dass Ausländer im Sinne von § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ihre während des Asylverfahrens begonnene Ausbildung nicht im Rahmen einer Ausbildungsduldung fortsetzen können.

Zu dieser Problematik hat das **MILIG** am **04. Mai 2020** ein **Rundschreiben** an alle schleswig-holsteinischen Zuwanderungs-/Ausländerbehörden und das Landesamt für Ausländerangelegenheiten versandt. Dieses Rundschreiben gilt fort und regelt zusammenfassend Folgendes:

Sobald bekannt wird, dass ein Ausländer, der im Rahmen einer Aufenthaltsgestattung eine Ausbildung begonnen hat und diese nach endgültigem Abschluss des Asylverfahrens fortsetzen möchte, ist dieser ausdrücklich auf seine Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung hinzuweisen und über die Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkung insbesondere in Bezug auf die Fortsetzung der Ausbildung aufzuklären.

Dies geschieht schriftlich in Form eines Grundverwaltungsaktes bzw. eines Informationsschreibens über Mitwirkungspflichten nach Maßgabe des Erlasses des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 19. Februar 2019. Dies gilt auch für die Fälle des § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Sofern die Identität des Ausländers nicht unmittelbar nach Abschluss des Asylverfahrens geklärt ist und ein lückenloser Übergang in die Ausbildungsduldung gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG daher ausscheidet, ist die Fortsetzung der Ausbildung vorübergehend über die Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu gewährleisten. Die Abschiebung ist in diesen Fällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, da dem Ausländer Gelegenheit zu geben ist, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungsduldung zu erfüllen und dies vonseiten der Zuwanderungs- bzw. Ausländerbehörde zu überprüfen ist.

Vor dem Hintergrund, dass Antragstellern im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG je nach Einreisedatum auch eine Frist von mindestens sechs Monaten zur Klärung ihrer Identität zur Verfügung steht, soll Antragstellern im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zunächst für drei Monate, verlängerbar um weitere drei Monate, erteilt werden.

Bei der Dauer der nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG zu erteilenden Duldung ist nach den Umständen des Einzelfalles die Zumutbarkeit zu berücksichtigen, wobei der Ausländer an allen Handlungen mitwirken muss, die die Behörden zulässigerweise von ihm verlangen (vgl. AWH BMI Ziffer 60c.2.3.4).

Sobald der Ausländer seine Identität geklärt hat, ist eine nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erteilte Duldung auf eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG umzustellen. Ist hingegen die Identität nach Ablauf der nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erteilten Duldung noch nicht geklärt, ist entsprechend § 60c Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz AufenthG zu prüfen, ob der Ausländer alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach Ablauf der mit der Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG eingeräumten Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ist die Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG (nochmals) zu verlängern, bis die Identitätsklärung endgültig erfolgt ist und auf eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG umgestellt werden kann.

Sind die Voraussetzungen entsprechend § 60c Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz AufenthG nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Ausbildungsduldung im Ermessen nach § 60c Abs. 7 AufenthG erteilt werden kann, wobei ebenfalls die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

Ergreift der Ausländer nicht alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung, ist die Ausbildungsduldung zu versagen.

Ausschlussgrund nach § 19d Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthG (§ 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG)

Wird bei Jugendlichen eine Straftat lediglich mit Erziehungsmaßnahmen (§ 9 JGG) oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 13 JGG) geahndet, soll diese Straftat keinen Ausschlussgrund nach § 19d Abs. 1 Nr. 6 bzw. 7 im Sinne von § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG darstellen. Wie die Erziehungsmaßnahmen haben auch Zuchtmittel gemäß § 13 Abs. 3 JGG ausdrücklich nicht die Rechtswirkungen einer Strafe. Sie werden eingesetzt, um dem Jugendlichen Möglichkeiten zur Resozialisierung zu belassen. Eine Versagung der Ausbildungsduldung aufgrund der Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder von Zuchtmitteln würde dieser Intention zuwiderlaufen.

Gemäß § 17 Abs. 2 JGG verhängt der Richter eine Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Eine Jugendstrafe soll daher mit den gleichen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen verbunden sein wie bei Erwachsenen.

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (§ 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG)

vgl. hierzu AWH BMI Ziffer 60c.2.5.0 bis 60c.2.5.5

a) **Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit:** In seinen AWH erläutert das BMI unter Ziffer 60c.2.5.1 mögliche Ergebnisse einer solchen Untersuchung (z. B. Feststellung einer vorübergehenden Reiseunfähigkeit, Feststellung einer längerfristigen oder dauerhaften Reiseunfähigkeit). Zur Klärung der Frage, ob eine Reisefähigkeit vorliegt oder nicht, kommt es selbstverständlich auf das Ergebnis der diesbezüglichen Untersuchung an. Zur Klärung der Frage, ob konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bestehen, kommt es laut dem Wortlaut des Gesetzes hingegen nicht auf das Ergebnis, sondern die Veranlassung der Untersuchung an. Es liegen also nicht erst dann konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vor, wenn ein Ergebnis der Untersuchung vorliegt, sondern wenn diese Untersuchung veranlasst wurde. Der Zeitpunkt der Veranlassung muss jedoch in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen. Wenn z. B. aufgrund von terminlichen Engpässen bei Amtsärzten die Untersuchung nicht in einem angemessenen Zeitraum erfolgen kann, ist der zeitliche Zusammenhang nicht mehr hinreichend zur Bejahung dieses Ausschlussgrundes.

Wird bei einer veranlassten Untersuchung festgestellt, dass keine Reisefähigkeit vorliegt,

stehen keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung mehr bevor. Dann ist erneut zu prüfen, ob eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erteilt werden kann. Von einer Reiseunfähigkeit kann nicht generell auf eine Ausbildungsunfähigkeit geschlossen werden.

c) und d) **Buchung von Transportmitteln, vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen:** Ein Amtshilfeersuchen kann, muss aber nicht per se eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellen. Hier ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich, die sich an den Vorgaben der AWH BMI Ziffer 60c.2.5.3 und Ziffer 60c.2.5.4 zu orientieren hat.

e) **Dublin-Fälle:** Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin-Verordnung) stehen regelmäßig am Beginn des Aufenthaltes im Bundesgebiet. Der Beginn einer Ausbildung in diesem Verfahrensabschnitt dürfte damit nur in seltenen Fällen in Betracht kommen. Sollte dieser Fall eintreten, ist der Ausschlussgrund nach § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG solange anzunehmen, bis entweder das BAMF das Asylverfahren übernommen hat oder Rückführungsfristen abgelaufen sind. Auf die Ausführungen zur Schutzanerkennung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (Seite 5 dieses Erlasses) wird zusätzlich hingewiesen.

§ 60c Abs. 3 AufenthG

Mit Satz 1 wird festgelegt, dass die Ausbildungsduldung frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung beantragt werden kann. Als frühestmöglichen Zeitpunkt für die Erteilung der Ausbildungsduldung nennt Satz 2 sechs Monate vor Ausbildungsbeginn. Bei frühzeitig abgeschlossenen Berufsausbildungsverträgen wird mit dem Ein-Monatszeitraum dazwischen ein Zeitraum abgedeckt, in dem erfahrungsgemäß die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle erfolgt ist. In diesem Ein-Monatszeitraum ist eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen (vgl. AWH BMI Ziffer 60c.3.1).

Beantragung und Bescheidung einer Ausbildungsduldung

Wer eine Ausbildungsduldung begehrt, muss diese beantragen. Dies gilt auch, wenn eine bereits im laufenden Asylverfahren begonnene Ausbildung nach Erlöschen der Gestattung fortgesetzt werden soll. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung liegt vor, wenn ein Ausländer unter Vorlage eines Ausbildungsvertrages mündlich oder schriftlich seine Absicht kundtut, die im Ausbildungsvertrag genannte qualifizierte Berufsausbildung fortzusetzen oder aufzunehmen und zu diesem Zweck eine Ausbildungsduldung begehrt. Die Zuwanderungs- bzw. Ausländerbehörde darf die Entgegennahme eines Ausbildungsvertrages und damit eines Antrages auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht unter Hinweis auf vermeintlich geringe oder nicht vorhandene Erfolgsaussichten ablehnen. Bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages ist auch ein mündlich gestellter Antrag von der Zuwanderungs- bzw. Ausländerbehörde schriftlich mit Datum aktenkundig zu machen. Es hat

unverzöglich eine formale, rechtsmittelfähige Bescheidung über den Antrag zu erfolgen. Der Bescheid muss den Zweck der Duldungserteilung und die Rechtsgrundlage nennen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 83 Abs. 2 AufenthG gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung kein Widerspruch stattfindet.

Dauer der Ausbildungsduldung

Bei einer Entscheidung für eine Ausbildungsduldung wird diese gemäß § 60c Abs. 3 Satz 4 AufenthG für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Ausbildung erteilt. Dies gilt auch für die Erteilung einer Ausbildungsduldung im Ermessen nach § 60c Abs. 7 AufenthG. Eine abschnittsweise Duldungserteilung, um weitere Bedingungen, z. B. Mitwirkungspflichten bei der Klärung der Identität, auch nach einer positiven Ermessensentscheidung noch durchzusetzen, ist unzulässig. Näheres s. AWH BMI Ziffer 60c.3.2. und Ziffer 60c.7 letzter Satz.

Vorzeitige Beendigung oder Abbruch der Ausbildung (§ 60c Abs. 6 Satz 1 AufenthG)

Ob eine vorzeitige Beendigung oder ein Abbruch einer Ausbildung als missbräuchlich gewertet werden kann oder nicht, bemisst sich nach Ziffer 60c.1.2 zweiter Absatz der AWH BMI.

§ 60c Abs. 7 AufenthG

Das MILIG unterstützt eine wohlwollende Ermessensausübung.

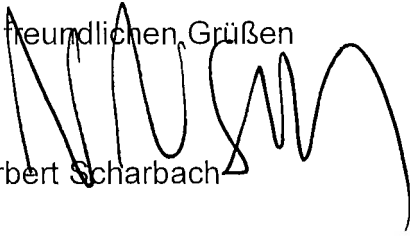
Mitduldung von Familienangehörigen

In den AWH BMI wird unter Ziffer 18a.3 dargelegt, dass (und warum) sich unmittelbar aus der Erteilung einer Ausbildungsduldung weder Möglichkeiten des Familiennachzugs noch ein Anspruch auf Erteilung von Duldungen an Familienangehörige aus Gründen des familiären Zusammenlebens ergeben. Eine Duldung für Eltern und Geschwister eines minderjährigen Ausländers mit Ausbildungsduldung sowie der minderjährigen Kinder und des Ehegatten eines Ausländers mit Ausbildungsduldung kann jedoch gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Ermessen erteilt werden.

In die Ermessensabwägungen könnten u. a. Aspekte einfließen, die auch in § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung) eine Rolle spielen, z. B. ob die Familie frei von Sozialleistungen ist, weil möglicherweise der Ehegatte durch eigene Erwerbstätigkeit zum Lebensunterhalt beiträgt. Auch deutsche Sprachkenntnisse, die Teilnahme an einem Integrationskurs und insgesamt die Integrationsprognose könnten berücksichtigt werden. Die Auflistung dieser Aspekte soll lediglich eine Orientierungshilfe darstellen; es müssen – anders als bei der Beschäftigungsduldung – nicht alle Faktoren (additiv) erfüllt sein, sondern vielmehr nach dem „Waagschalenprinzip“ abgewogen werden. Straftaten im Sinne von § 60d Abs. 1 Nr. 7 bzw. Nr. 10 AufenthG oder Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen im Sinne von § 60d Abs. 1 Nr. 8 AufenthG schließen eine Duldung hingegen aus.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Scharbach

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, stylized, overlapping loops and curves, positioned to the right of the printed name.